

Won diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) 1/2 Bogen. — Der Pranumeratios preis beträgt 20 1/2 n.

Neustadt o/s, Freitag, den 28. April.

---**\$**---

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Ligitimation der Bau-Handwerks-Gesellen.

Es haben zeither öfters die Bauhandwerks-Meister den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestattet, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen und sie sogar durch schriftliche Erlaubniß dazu autorisirt.

Dieser Mißbrauch wird hierdurch ausdrücklich untersagt und festgesett, daß, insofern ein Maurers oder Zimmer-Meister einen Gesellen zur selbstständigen Leitung eines übernommenen Baues qualificirt sindet, derselbe dem Gesellen ein Attest folgenden Inhalts:

"daß er — der Meister N. — den Bau, — welcher genau zu bezeichnen ist - übernommen;

und den Gesellen — N. bei solchem angestellt habe,"

ertheilen und solches von der Orts-Polizei-Behörde des Meisters beglaubigen lassen muß.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem Baue abschickt, verfällt in eine außerordentliche Polizeistrafe von 3 Athlir. Eine gleiche Strafe soll auch den Bauherrn treffen, welcher gestattet, daß ein nicht so legitimirter Zimmer= und Maurer=Geselle einen Bau ober eine Reparatur vollführe.

Die Land= und Stadt-Polizei=Behörden, so mie auch die Kreis-Bau-Officianten werden hiermit aufgefordert, auf die Befolgung vorstehender Festsehungen genau zu achten und zu veranlassen, daß

die Contravenienten zur Untersuchung gezogen werden.

Oppeln, den 22. April 1854.

Königliche Megierung. I. Abtheilung.

Mr. 43. Betr. das Tollwerden der Hunde.

Da in neuester Zeit im Kreise wiederholte Fälle des Tollwerdens von Hunden sich ereignet haben, so bringe ich die Vorschriften des Edictes vom 28. Mai 1797, welche die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 nicht aufgehoben hat und die nicht sorgfältig genug beobachtet werden, in Ersinnerung und beauftrage die Ortsgerichte, die Gemeinde-Einsassen damit bekannt zu machen:

"h. 1. Die Tollheit der Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth voran=

gehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweise anrühren, streicheln, oder auf den Urm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Wiehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, murrisch ober gezwungen thut; wenn er gereist wird, um sich beißt; wenn er überhaupt stiller wird und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleich= sam lichtscheu verkriecht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden ober fließen; wenn er Ohren und Schweif hangen läßt und endlich sich sprungweise auf alles hinwirst was ihm

aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Buth aus, allen sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankhiten, denen der Hund unterworsen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervordringen können. Doch wer erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Buth, besonders, wenn manchertei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hiße, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel besommen und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gesehlt hat, und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichseit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gestissen oder verletzt worden ist. Man nennt diesen Grad der Buth gewöhnlich die stille Buth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemat von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört menig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trausiger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leider Riemand un sich, bellet selten und wenn es ja geschiehet, mit hetserer Stimme und versent jedem, der sich ihm wihert, seinen giftigen anstedenden tödtlichen Bis Er kauet, von der Zunge fliest ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender: er läust herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in ten Weg tritt. Insangs läust er langsam und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopse, hängenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, ost zwischen die Beine gezogenem Schweise. Sein Lauf ist unordentlich, zweilen läust er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plöglich um und läust weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; sieht er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so sliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht zunz untrügslich, indem es auch Hunde giebt, welche ost schon während der Wuth dennoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letten Stufe der Muth werden seine Augen seuerroth, und sind bald start, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn menigstens nicht, und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählich matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zulcht taumelnd. Die Thränen laufen häusiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt sortdauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stützt östers erzmüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stusm durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen und sterben schon hieran im ersten

Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2., 3. oder 4. Tage.

g. 2. Da aus den vorher beschrievenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden und diese Gefahr durch Töd-

tung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so soll ein jeder Eigenthümer des Hundes, ober derjenige, der ihn unter Aussicht hat, es sei zur Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten; unterläßt er dieses und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ibn unter Aufsitt gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Wödtens, in 20 Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs= oder Zuchthaus= strafe belegt werden und sollen gegen das unterlassene Todischlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Mamen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3 Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe drei=

fach erhöhet werden.

§ 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmä= ßiger Strafe verboten; es sei dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig specren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Nichtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Worschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu lei= stende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß fest=

gesetzt werden muß.

6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein auderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, den= selben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulten kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Berschuldung, bestraft merden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferdes, Rinds, Schaafs und Soweine-Wieh, statt haben."

Neustadt, den 25. April 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 44.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 15 der Ministerial-Werordnung vom 26. Oktober 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den bei ter Königlichen Kreis-Ersatz-Commission eingereichten Reklamationen von Reserve= und Landwehr=Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtiget worden sind: 1. im Aushebungsbezirke Meustadt.

1) Der Kretschmer Franz Klein zu Dittmannsdorf, 2) der Fußbauer Joh. Jaschke daselbst, 3) der Gärtner Joseph Hampel zu Langenbrück, 4) der Bauer Melchior Czaja zu Olbersborf, 5) der Kretsch= mer Florian Schneider zu Schnellewalde, 6) der Häusl. Gottlieb Magner daselbst und 7) der Han-

delsmann Joseph Schmidt zu Zülz.

II. im Aushebungsbezirke Ober-Glogau.

1) Der Bauerguts-Udministrator Franz Stryi zu Kujau, 2) der Müller Ferdinand Miebes zu Reptsch, 3) der Bauersohn Valentin Haiduck zu Polnisch-Rasselwiß, 4) der Häusler Franz Gnielka zu Weingasse und 5) der Halbbauer Lucas Jurek zu Celline.

Diese Berücksichtigungen bleiben nach § 14 der allegirten Verordnung nur für die nächsten 6 Mo-

nate von Kraft.

Der Königl. Major u. Landw. Bataillons=Commandeur. (gez.) v. Hackewitz.

Der Königliche Landrath. Berlin.

Arbeits: Gelegenheiten.

Die Kreisstände in Thorn beabsichtigen in kurzer Zeit Kreis-Chaussen in mehrmeiligem Umfange auszubauen und da hierzu die dortigen Arbeitskräfte unzureichend sind, so sollen auswärtige Erdarbeiter herangezogen werden.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises hiernach in Kenntniß setze, sehe ich den schleunigsten Unzeigen darüber entgegen, welche Arbeiter sich geneigt erklären, im Kreise Thorn Beschäftigung anzu-

Neustadt, den 23. April 1854. nehmen.

Der Königliche Landrath.

In den Forsten der Herrschaft Laband bei Gleiwitz finden Klafterschläger den Sommer hindurch Beschäftigung, welche pro Klafter Stockholz 21 Sgr. Schlagelohn allwöchentlich ausgezahlt erhalten sollen. Auch erhalten auf oben genannter Herrschaft während der Heu= und Getreide=Erndte 30 bis 40 männliche Arbeiter, welche mit Gensen und dergl. Arbeits=Utenfilien versehen sein mussen, gegen wöchentliche Ablohnung Beschäftigung, was die Ortsbehörden in ihren Gemeinden bekannt zu machen 🖹 Neustadt, den 26. April 1854. Der Königliche Landrath. haben.

Riesanfuhr=Werdingung.

Die Anfuhr von 231 % Schachtruthen Kies zur Unterhaltung der Zülzer Mauthstraßen von Stadt Zülz bis zur Schönowitz-Radsteiner und Altzülz-Olbersdorfer Grenze soll an den Mindestfordernden verdungen und hiermit im Termine vom 9. Mai c. Wormittag von 11 bis 12 Uhr in meiner Umts. kanzlei hierselbst vorgegangen werden. Unternehmungslustige sade ich mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen und der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Meustadt, den 24. April 1854.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachricht.

Diebstahls-Anzeige. In der vergangenen Nacht ist dem Bauer Florian Schneider zu gräff. Riegersdorf eine schwarzstreifige Kuh mit auswärts stehenden Hörnern und in hochtragendem Zustande gestohlen worden. Die Polizeibehörden des Kreises haben auf den Dieb und die entwendere Kuh genau zu achten und etwaige Wahrnehmungen mir sofort zur Anzeige zu bringen.

Neustadt, den 25. April 1854.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bekanntmachung.

Der Müller Gottlieb Reibiger zu Polnisch=Rasselwitz beabsichtiget, den bei seiner Mühle in Verbindung mit dem ersten Mahlgange bestandenen Hirsegang, auf das Freigerinne neben den Rädern

neu aufzubauen, ohne alle Veränderung des Fachbaumes und Wasserstandes.

In Gemäßheit der Gewerbe Dronung vom 17. Januar 1845 § 29, wird dies Worhaben hier: mit zur öffentlichen Kenniniß gebracht und Jedermann, der hiergegen etwaige Einsprüche zu machen hat, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizei=Verwaltung anzubringen.

Kujau, den 25. Upril 1854.

Die Dom. Polizei=Verwaltung.

Holz-Verkaufs-Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf von Brennhötzern im hiesigen Forstreviere werden hiermit pro Mai und Juni nachstehende Termine anberaumt und zwar:

a) für die Forstbezirke Dziedzietz, Rehhof, Tägerhaus, Ringwitz im Forsthause zu Chrzelitz den

4., 11. und 18. Mai, 1., 8. und 22. Juni;

b) für die Forstbezirke Kl.:Strehlitz und Kopaline in den Jagen 8 u. 25, den 17. Mai, 7. Juni;

c) für den Forstbezirk Przichodt im Forsthause daselbst den 19. Mai, 2. und 16. Juni; am

ersten Tage kommen auch noch einige Klößer und Bauholzstücke zum Verkauf.

Die nähern Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, nur wird bemerkt, daß die erstandenen Loose im Termine bezahlt werden mussen. Die Termine beginnen jedesmal um 9 Uhr und werden um 11 Uhr geschlossen. Chrzelitz, den 24. Upril. Die Königl. Oberförsterei.

Beilage zum Stück 17 des Reustädter Kreisblattes.

Freitag, den 28. April 1854.

Veteranen=Unterstützungs=Sache.

Seit meiner letten Unkündigung in vorstehender Sache vom 13. v. M. haben für diesen Zweck noch beigesteuert: Herr Hauptmann Pulst auf Twardama 10 Atlr., die Gemeinde Chrzelig 10 Sgr., Kohlsdorf 20 Sgr. 9 Pf., Herr Klein aus Dittmannstorf 19 Sgr. 6 Pf., die Herren Senator Schneider und Brauereibesitzer Danziger aus Neustadt jeder 1 Athlr., aus Kreiwig Herr Erbrichter Rehmet 1 Athlr., Müllermeister Herr Heisig 3 Athlr., diese Gemeinde selbst durch Sammlung 22 Sg. 6 Pf., ebenso die zur Feier des Ubschiedsfestes für den Herrn Landschaftsdirektor am 11. d. M. answesenden Herrn 6 Athlr., endlich Herr Nittergutsbesitzer Bötticher auf Simsdorf 5 Athlr., so daß sich alle eingegangenen Spenden auf 40 Athlr. 3 Sgr. 9 Pf. belaufen.

Allen diesen gütigen Gebern speche ich im Namen der armen alten Krieger hier öffentlich meinen Dank aus, und möge diese Gabe, die ein Beweis sowohl der Menschen= als auch der Vaterlands=

liebe ist, ihnen Segen bringen.

Aus der vorstehend angegebenen Sammlung und den von den Kreisständen für dieses Jahr bes willigten 100 Mthlr. sind am 21. und 24. v. M., sowie während des KreissErsatz-Geschäfts in Neusstadt und Ob.:Glogau an 126 hilfsbedürftige Altkrieger bis jetzt 120 Kthlr. vertheilt und außerdem 3 Mthlr. 10 Sgr. zur Bestreitung der Verwaltungskosten an die Reg.:Bez.:Komm.:Kasse gezahlt worzten, so daß sich gegenwärtig noch 16 Kthlr. 23 Sgr. 9 Pf. in der Kreis:Komm.-Kasse besinden.

Somit habe ich meinem Versprechen gemäß öffentlich Nechnung gelegt über die mir anvertrauten Unterstützungsgelder; allein in Folge der als Kreissommissarius übernommenen Verpflichtung, kann ich nicht umhin, die geehrten Kreisselingesessen noch um fernere Spenden für meine Schützlinge drins gend zu ditten; denn am 11. Juni d. I. wird im ganzen weiten Vaterlande die silberne Hochzeit Gr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen, des hohen Protestors der Allgemeinen Landesstiftung, mit Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin von Preußen geseiert, und an diesem Chrentage möchte ich wohl gern recht viele der durch Alter, Noth u. Sorgen gedrückten Veteranen mit einem Geldgeschenk ersreuen; daher Ihrjenigen, die Ihr es ohne für Euch sühlbare Opfer thun könnt, thut noch ferner Eure milde Hand auf! Auch die kleinste Gabe wird angenommen.

Kerpen, den 25. Upril 1854.

Jupita, Präses des Kreis-Kommissariats zur Unterstützung der Altkrieger.

Edle Frauen und Jungfrauen!

Wenn ich im Vorstehenden im Allgemeinen den Wohlthätigkeitssinn der Kreis-Eingesessenen zum Besten der hilfsbedürftigen Beteranen angesprochen habe, so wende ich mich nun im Besondern an Sie, die Sie für fremde Leiden ein so fühlendes Herz haben. Nach dem Wunsche Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen sollen, wie vor 41 Jahren im Freiheitskriege zur Pslege der damals verwundeten Krieger, nun zur Fürsorge der damaligen jest durch Alter und Noth gebeugten Kämpfer Frauen- und Jungfrauen-Vereine gebildet werden. — Daher richte ich vorläusig an die edlen durch Rang und Stand, sowie Vermögen ausgezeichneten Frauen und Jungfrauen des Kreises, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, die ergebene Bitte, die Bildung solcher Vereine unter sich anzuregen und zu besprechen; die Mitglieder des Kreissommisariats werden dann über die sestzusen enter mit ihnen in Verhandlung treten. In Vertrauen auf den Patriotismus der edlen Frauen
und Jungfrauen des Kreises, glaube ich hier keine Fehlbitte gethan zu haben.

Das Kreis=Kommissariat zur Unterstützung der Altkrieger.

Auvita.

```
Wom 27. April bis 4. Mai c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehen:
den Gewichte verkauft, von:
Ios. Bernard — Pfd. 20 Eth. Brod, u. 15 Eth. Semmel, M. März — Pfd. 20 Eth. Brod u. 14 Eth. Semmel.
                                            C.Schneider — ,, — ,,
Peter Glinka — "21 "
                        ,, ,, 14 ,,
                                                            18 "
                                            Jos. Thiel — "
Joh. Klose — " 19 "
                                            Schwanzer — " 24 "
A. Kosubeck — " 18 "
                                            F. Görlich — " 20 "
                                                                         ,, 15 ,,
30s. Olbrich— " 21 "
                                            C. Kapal — " 20 "
                        " "16 "
21. Konczeck — " — "
                            ,, 14 ,,
I. Prochasel — " 20 "
                                                   Der Magistrat.
       Ober=Glogau, den 25. April 1854.
```

In Zülz verkausen vom 26. April bis 3. Mai 1854 die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

Ios. Bartel—Pfd. 26 Eth. Brod, u.—Eth. Semmel. Leop. Gornig—Pfd. 27 Eth. Brod, u. 16 Eth. Semmel. Ant. Handel—, 22 ..., 14 ..., 15 ..., 15 ...

B. Langer —, 23 ..., 18 ..., 18 ..., 18 ..., 14 ..., 15 ..., 15 ..., 14 ..., 15 ..., 16 ..., 16 ..., 16 ..., 17 ..., 18 ..

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

| ro. | Der Preuß. Scheffel. | den 25. April 1854. Höchster. Mittler. Niedrzst. | Ober: Glogan, ven 21. April 1854. Höchster. Mittler. Miedrzit. | den 21. April 1854. Höchster. Mittler. Niedrzst. |
|----------------------------|---|--|--|--|
| 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. | Weißen Roggen Gerste Hafer Erbsen | rtl.1g.pf. rtl.1g.pf. rtl.1g.pf. 3 12 3 9 9 3 7 0 3 2 27 6 2 25 2 15 2 12 5 2 10 1 16 1 14 1 10 3 7 6 3 6 3 3 5 - 28 4 15 | ctl.sq. pf. rtl.sq. pf. rtl.sq. pf. 3 7 - 5 5 - 13 8 - 2 22 - 2 20 - 2 16 - 2 10 - 2 7 - 2 4 - 1 13 - 1 11 - 1 10 - 3 12 - 3 8 - 3 5 - | rtl.sq. pf. rtl.sq. pf. rtl.sq. pf. 2 10 - 3 7 6 3 5 - 2 27 6 2 25 - 2 20 - 2 15 - 2 12 6 2 10 - 1 7 8 15 - 1 10 - 1 7 8 |

Rebaktion: Das Landrathe-Amt.

Druck und Berlag von Carl Groß's Rachfolger: H. Maupach.